



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 31. August 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-5144
Teilstrassenplan	«Strandweg (Anpassung an Bodenbedeckung)» Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Strandweg (Anpassung an Bodenbedeckung)» (Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die



Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP); der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr für die Verfahren Nrn. 23-5132, 23-5133, 23-5134, 23-5135, 23-5136, 23-5137, 23-5138, 23-5139, 23-5140, 23-5141, 23-5143, 23-5144, 23-5145, 23-5146, 23-5147, 23-5148, 23-5149, 23-5150 und 23-5151 gesamthaft erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt unter dem Geschäft Nr. 23-5132.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

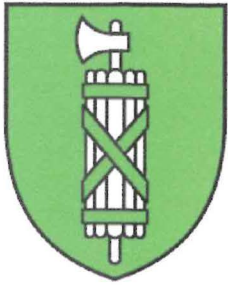
Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

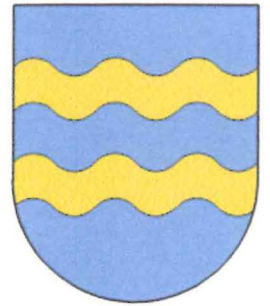
- Teilstrassenplan «Strandweg (Anpassung an Bodenbedeckung)»,
Situation 1:500, Plan Nr. 3000-1740-06, 2-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht



Kanton St. Gallen
GEMEINDE GOLDACH



Strandweg

Anpassung an Bodenbedeckung

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 02. MAI 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom: 22. Mai 2023 bis 22. Juni 2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 31. Aug. 2023

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1740-06

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 18.04.2023